



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
--13 - Bogenhausen
Herr Florian Ring
Friedenstraße 40
81660 München

Rappelhofstr. 4 - 8: Anbringung einer Lärmschutzmauer

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04372 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 02.08.2022**

Sehr geehrter Herr Ring,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet;
er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und
§ 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 13 die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der
Bundesautobahn A 94 im Bereich der Anwesen Rappelhofstraße 4 - 8.

In der Begründung zu diesem Antrag wird u.a. ausgeführt, dass in den Wohnräumen der
betroffenen Gebäude bei geöffneten Fenster unzumutbar hohe und gesundheitsgefährdende
Lärmpegel durch den Verkehrslärm der Autobahn vorlägen, die Anwohner*innen im Sommer
jedoch nicht auf offene Fenster verzichten könnten und wollten.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Lärmvorsorge

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Schutz vor dem aufgrund der Baumaßnahme künftig zu erwartenden Verkehrslärm. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen der Lärmvorsorge vorzusehen. Rechtsgrundlage hierfür sind §§ 41 ff BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

Im Falle der Lärmvorsorge gelten folgende Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV:

<i>Gebietskategorie</i>	<i>Tag (6 bis 22 Uhr)</i>	<i>Nacht (22 bis 6 Uhr)</i>
Krankenhäuser, Schulen	57 dB(A)	47 dB(A)
Wohngebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Hierbei ist zunächst eine Einhaltung der genannten Immissionsgrenzwerte durch sog. aktive Lärmschutzmaßnahmen am Verkehrsweg (z.B. Lärmschutzwand oder -wall, lärmindernder Fahrbahnbelag) anzustreben. Soweit die Kosten für die hierdurch erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, können ergänzend bzw. ersatzweise sog. passive Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden (z.B. Schallschutzfenster, fensterunabhängige Belüftung) vorgesehen werden.

1.2 Lärmsanierung

Im Gegensatz zum Neubau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges existiert bei bestehenden Verkehrswegen - wie im Fall der Bundesautobahn A94 - kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Hier können vom jeweiligen Baulastträger auf der Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen Lärmsanierungsmaßnahmen als freiwillige Leistung getroffen werden. Maßnahmen zur Lärmsanierung (wie z.B. Lärmschutzwände oder passive Maßnahmen an Gebäuden) kommen bei einer Überschreitung der in der folgenden Tabelle aufgeführten, für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes heranzuziehenden Auslösewerte in Betracht:

<i>Gebietskategorie</i>	<i>Tag (6 bis 22 Uhr)</i>	<i>Nacht (22 bis 6 Uhr)</i>
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	64 dB (A)	54 dB (A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	66 dB (A)	56 dB (A)
3. in Gewerbegebieten	72 dB (A)	62 dB (A)

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Überschreitung der Auslösewerte nicht mit einem Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen einhergeht, sondern lediglich die Grundvoraussetzung für die Prüfung etwaiger Maßnahmen darstellt.

2. Lärmschutz an der Bundesautobahn A94

Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung baulicher Lärmschutzmaßnahmen an als Bundesautobahn gewidmeten Verkehrswegen liegt nicht bei der Landeshauptstadt München, sondern ausschließlich bei der Autobahn des Bundes GmbH als Baulastträgerin.

Auf Anfrage des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) hat die zuständige Stelle der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, mitgeteilt, dass im betreffenden Bereich der Bundesautobahn A 94 gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie Fernstraßenausbaugesetz zwischen dem Autobahnanfang an der Anschlussstelle München-Steinhausen und der Anschlussstelle Feldkirchen-West ein 6-streifiger Ausbau vorgesehen ist. Nachdem aufgrund des geplanten Ausbaus eine schalltechnische Untersuchung auf Basis der Lärmvorsorge notwendig sein wird, sind hier seitens der Autobahn des Bundes GmbH im Rahmen der Lärmsanierung vorerst keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand) angedacht. Jedoch ist die Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen durch die Autobahn des Bundes GmbH möglich. Solche Maßnahmen können auf Antrag bis zu 75 % gefördert werden. Die Eigentümer*innen der Gebäude Rappelhofstraße 4 - 8 haben die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung und ggf. Förderung von passiven Schutzmaßnahmen an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, zu stellen.

3. Fazit und Ausblick

Der Wunsch nach Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 94 im Sinne der betroffenen Anwohner*innen ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Seitens der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München besteht jedoch aus den o.g. Gründen keine Handhabe zur Durchsetzung. Der Forderung nach Umsetzung einer Lärmschutzwand im

Bereich Rappelhofstraße 4 – 8 kann daher leider nicht entsprochen werden. Den betroffenen Gebäudeeigentümer*innen wird eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle der Autobahn GmbH des Bundes empfohlen, um die Möglichkeit der Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen prüfen zu lassen.

Im Rahmen des Planrechtsverfahrens zur o. g. Ausbaumaßnahme der Bundesautobahn A 94 ist auch eine Beteiligung der zuständigen Sachdienststellen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München als Träger*innen öffentlicher Belange durchzuführen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird sich in diesem Zusammenhang für einen bestmöglichen Lärmschutz für die betroffenen Anwohner*innen einsetzen.

Der Antrag 20-26 / B 04372 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 02.08.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin